



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Barßel

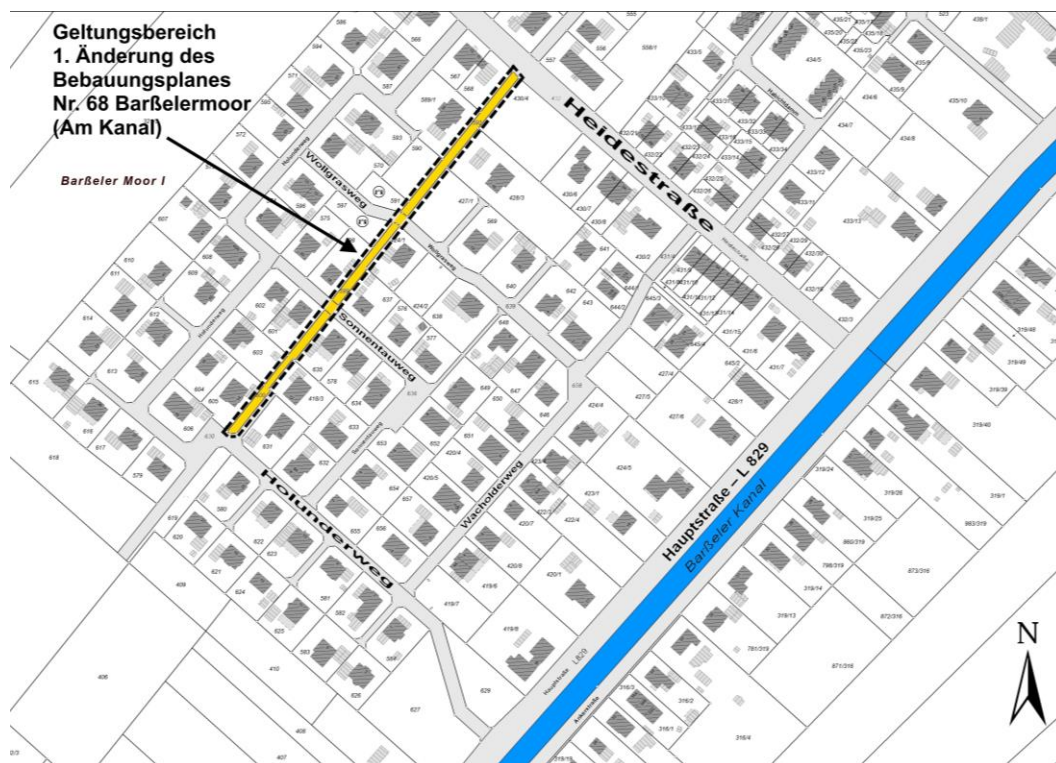
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Barßelermoor – Am Kanal"**
hier: I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel hat im Rahmen der Bauleitplanung die Einleitung zur Aufstellung der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Barßelermoor – Am Kanal"** in seiner Sitzung am 27.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Plangebietsabgrenzung: Das Plangebiet der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68** liegt im Westen des Gemeindeteiles Barßelermoor und umfasst in der Flur 3, Gemarkung Barßel, die bisherigen Wege-Flurstücke **592** (527 qm), **599** (272 qm) und **600** (423 qm). Das Plangebiet der 1. Änderung quert die Gemeindestraßen *Sonnentauweg* und *Wollgrasweg*, die in das Plangebiet mit aufzunehmen sind. Hierbei handelt es sich um Teilflächen der Flurstücke **636** und **639** mit jeweils rd. 35 qm. Das Plangebiet umfasst somit **rd. 1.292 qm**.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Barßelermoor – Am Kanal"** ist kartographisch bestimmt und der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Ziel der Planung: Die planungsrechtliche Umsetzung dieser Innenentwicklungsmaßnahme zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Barßelermoor – Am Kanal"** erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Die Planung sieht vor, eine bisherige rd. 5,0 m breite Wegefläche, die an der *Heidestraße* beginnt und am *Holunderweg* endet, als **private Grünfläche** zu überplanen. Nach den bisherigen

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68, ist das Plangebiet als Fuß- und Radweg im Nordwesten und als öffentliche Grünfläche im Südosten ausgewiesen. Weder ein Ausbau der seinerzeit als sog. „Grüner Weg“ vorgesehene Verbindung noch eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche ist bisher erfolgt. Das ausgebaute Straßennetz im Wohnsiedlungsgebiet erlaubt für Radfahrer und Fußgänger kurze Wege und ist so durchlässig, dass sich für eine Verbindung „Grüner Weg“ kein Bedarf abgezeichnet hat. Die *Querungspunkte* im Bereich der Gemeindestraßen *Sonnentauweg* und *Wollgrasweg* werden weiterhin als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt.

In diesem Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 und § 10 Abs. 4 BauGB nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB hierbei abgesehen.

Die Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Grundfläche nach § 13a Abs. 1 S. 2 BauGB sind erfüllt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB). Für das Vorhaben ist keine Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht notwendig.

Ebenfalls wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Eine Berichtigung des gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Barßel bedarf es gemäß § 13a Abs. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 nicht, da entsprechend der städtebaulichen Ziele das Plangebiet bereits im FNP als Wohnbaufläche [W] dargestellt ist.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der **1. Änderung** des Bebauungsplanes Nr. **68 „Barßelermoor – Am Kanal“** mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung in der Zeit vom

05. Oktober 2020 bis einschließlich zum 05. November 2020

im Rathaus der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, - Bauamt (Zimmer 19) -, 26676 Barßel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen bei der Gemeinde Barßel schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der vorgenannten Planung wurde vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 27.04.2020 gefasst.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung auch äußern kann und
- dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeit nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB)